

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1999

Geschäftszahl

98/06/0028

Rechtssatz

Eine Einschränkung dahin, dass in Gebieten gemäß § 14 Abs 4 zweiter Satz VlbG RPG 1973 lediglich Gebäude und Anlagen für nicht störende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke errichtet werden dürften, enthält das Gesetz nicht. Eine sinngemäße Angleichung des § 14 Abs 4 zweiter Satz VlbG RPG 1973 an die für Kleinbetriebe und Mittelbetriebe vorgesehene Einschränkung in § 14 Abs 4 erster Satz VlbG RPG 1973, also entgegen dem Wortlaut des zweiten Satzes, ist nicht geboten.